

Diese Zeitung erscheint
jede Woche Sonntags.
Preis pro Quartal durch
die Post bezogen 50
Eingetragen in die Post-
zeitungsliste Nr. 6482.

Anzeigenpreis:
Arbeitsvermittlungs- und
Wohlfahrt - Blätter die
gehaltene Seite
5,00
Geschäftsanzeigen werden
nicht aufgenommen.

Der Proletarier

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Buchdruckerei: Nr. 358 15. Börschedam: Hannover.

Verlag von W. Beck.
Druck von E. U. G. Meissner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Präßl, Hannover.
Reaktionsschluß: Freitag morgen 9 Uhr.

Abwicklung und Expedition:
Hannover, Nikolaistr. 7, 2. Et. — Fernpreis-Anhänger Nord 3002.

Regeln für die Führung von Lohnbewegungen und Unterstützung von Streiks in gemischten Betrieben.

Der 11. Gewerkschaftskongress in Leipzig hat die Erledigung einiger rein organisatorischer Fragen dem Bundesausschuß zur endgültigen Regelung überwiesen. Einmal handelt es sich um allgemeine Regeln bei Lohnbewegungen, dann um Regeln für gemeinsame Lohnbewegungen und ferner um Streiks in lebensnotwendigen Betrieben. Weil diese Regeln nach dem Willen der höchsten Instanz der freiorganisierten Arbeiterschaft, dem Gewerkschaftskongress, mindestens für alle freien Gewerkschaften, also auch für unseren Verband, für die Zukunft maßgebend sind, bringen wir sie nachfolgend zur Kenntnis unserer Mitglieder:

Unbedacht des in § 38 der Bundesordnung anerkannten Grundsatzes, daß die Führung der Lohnbewegung die eigene Aufgabe jeder Gewerkschaft ist, verpflichten sich die dem Bund angehörenden Verbände samt ihren Bezirks- und Ortsgruppen bei allen Lohnbewegungen und Streiks zur Einhaltung folgender gemeinsamer Regeln. Zweit dieser Regeln ist, einen möglichst erfolgreichen Verlauf und Ausgang der gewerkschaftlichen Aktionen zu garantieren.

I. Allgemeine Regeln.

1. Alle Gewerkschaftsmitglieder sind verpflichtet, ehe sie mit gemeinsamen Forderungen an den einzelnen Unternehmer oder an die Arbeitgeberorganisation herantreten, sich mit der zuständigen Vertretung ihres Verbandes zu beraten. Die endgültige Aufstellung von Forderungen und ihre Einreichung bei den Arbeitgebern ist von der Zustimmung der verantwortlichen Verbandsvertretung abhängig.

2. Die Führung der Verhandlungen obliegt den zuständigen Verbandsvertretern, die den Vorschriften ihres Verbandes und den Weisungen des Verbandsvorstandes zu folgen haben.

3. Die Arbeitsniederlegung ist nur als letztes und äußerstes Mittel zur Erringung besseren Lohn- und Arbeitsbedingungen oder zur Abwehr von Verhandlungsergebnissen anzusehen. Vor einer Arbeitseinstellung sind alle Verhandlungsmöglichkeiten zu erschöpfen.

4. Vor der Arbeitsniederlegung muß in jedem Falle unter den beteiligten Arbeitern innerhalb ihrer örtlichen oder bezirklichen Organisationen eine Abstimmung stattfinden. Es steht sich die Bevölkerung über größere Bezirke oder das ganze Reich, so kann das Recht der Abstimmung und Beschlusssetzung auch beauftragten Vertretern der Mitglieder übertragen werden. Bei der Abstimmung hat die Orts- oder Bezirksleitung des Verbandes das letzte Verhandlungsergebnis bekanntzugeben sowie die geltenden Bestimmungen über die Durchführung und Unterstützung des Streiks mitzuteilen.

5. Bei Streiks, die nicht nach diesen Richtlinien eingeleitet und nicht von dem Verbandsvorstand genehmigt sind, wird die Unterstützung aus Verbandsmitteln verbotzt.

6. Jeder Verband, in dessen Bereich ein nicht ordnungsmäßig befohlener und nicht genehmigter Streik ausbricht, hat die Pflicht, durch seine Vertreter unter möglichster Wahrung der Interessen der Arbeiter auf eine baldige Wiederaufnahme der Arbeit hinzuwirken. Kommen mehrere Verbände in Betracht, so haben dieselben in diesem Sinne zusammenzuwirken. Von den gewerkschaftlich organisierten Mitgliedern muß verlangt werden, daß sie unbedingt der gewerkschaftlichen Partie Stütze leisten.

7. Werden Gewerkschaftsmitglieder durch einen Streik, an dem sie nicht selbst beteiligt sind, an der Fortsetzung ihrer Arbeit gehindert, z. B. durch Aussperren der Röhrlöse, der Betriebskraft und so weiter, so gelten sie in dieser Zeit als arbeitslos. Das gleiche gilt auch, wenn Mitglieder durch Teilstreiks eines anderen Berufes im gleichen Betrieb arbeitslos werden, es sei denn, daß durch besondere Umstände auch diesen Mitgliedern der Anspruch auf die Streikunterstützung zugesprochen werden muß. Sind in solchem Falle mehrere Gewerkschaften beteiligt, so haben sie sich über die Unterstützungsfrage vorher zu verständigen.

8. Mitglieder, die wegen Bevölkerung von Streikarbeit entlassen werden, haben Anspruch auf die Streikunterstützung, wenn sie sich vorher mit ihrer zuständigen Verbandsvertretung in Verbindung gesetzt und deren Zustimmung zu der Arbeitsniederlegung erlangt haben.

II. Gemeinsame Lohnbewegungen

9. Die in § 37 der Bundesordnung ausgestrahlte Verpflichtung für die Gewerkschaften zur gegenseitigen Verständigung bei gemeinsamen Lohnbewegungen gilt insbesondere für Bewegungen in solchen Industrie-, Gemeinde-, Staats- oder Gewerkschaftsbetrieben, in denen Angehörige verschiedenster Berufe und Mitglieder mehrerer dem Bund angehörender Verbände beschäftigt sind.

10. Bei gemeinsamen Lohnbewegungen in solchen Industriezweigen und Betriebarten obliegt die Führung der mit der Mehrheit der Mitglieder beteiligten Gewerkschaft. Sie hat als führende Organisation die Verpflichtung, die anderen beteiligten Gewerkschaften rechtzeitig über geplante Maßnahmen zu unterrichten und die notwendige Verständigung herbeizuführen.

11. Gibt die Anregung zu einer Lohnbewegung von einer anderen als der führenden Gewerkschaft an, so hat sie die Pflicht,

sich zunächst mit der führenden Organisation ins Vereinbar zu setzen, damit diese die in § 10 vorgesehene Verständigung herbeizuführt.

12. Keine Gewerkschaft darf selbständig für sich allein ihre Forderungen ausspielen, ehe sie nicht mit den übrigen beteiligten Verbänden Absprache genommen und eine entsprechende Verständigung berücksichtigt hat. Die Veröffentlichung von Forderungen und ihre Einreichung an die Arbeitgeber darf bei gemeinsamen Lohnbewegungen nur auf gemeinsamen Beschluss aller beteiligten Gewerkschaften erfolgen.

13. Zu den Verhandlungen über die Einleitung der Bewegung, die Aufstellung der endgültigen Forderungen und den Zeitpunkt ihrer Einreichung hat die führende Organisation die Gewerkschaften der anderen Berufe einzuladen, soweit ihre Mitglieder an der Bewegung beteiligt sind oder in Miteinanderhoffung gezogen werden können.

14. Bei den Vorbereitungen ist auch eine Verständigung über die Zusammenfassung der Verhandlungskommission, die die Verhandlungen mit den Arbeitgebern führen soll, herbeizuführen. Hierbei ist davon auszugehen, daß die Führung der Verhandlungen über die allgemeinen Arbeitsbedingungen in erster Linie den Vertretern der führenden Organisation zusteht, doch ist auch den Organisationen der anderen Berufe eine entsprechende Vertretung einzuräumen. Die anderen Berufe sollen sich auf eine gemeinsame Vertretung einigen, um nicht durch einen allzugroßen Verhandlungskörper die Verhandlungen unnötig zu erschweren. Bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und besonderer beruflicher Fragen ist auf die allgemeinen Verhältnisse der Berufe Bedacht zu nehmen.

15. Wird ein Tarifvertrag abgeschlossen, der für die Gesamtheit der Beschäftigten aus allen Berufen geltet soll, so ist jede beteiligte Gewerkschaft auf ihr Verlangen zur Anerkennung des Vertrages als Vertragsabschluß mit ihrer Unterschrift zuzulassen. Durch Vereinbarung kann die unterschiedliche Anerkennung des Vertrages für alle beteiligten Organisationen auf einer einzelnen Gewerkschaft übertragen werden.

16. Ist eine Gewerkschaft mit einzelnen Mitgliedern beteiligt gegenüber großen Mitgliedsverbänden der anderen beteiligten Verbände, so soll sie zur Vermeidung von Schwierigkeiten auf den Anspruch, an den Verhandlungen und deren Abschluß teilzunehmen, verzichten. Im Streitfall ist bei der Erörterung solcher Minderheiten auf die Bedeutung der Berufsgruppe innerhalb des Industriezweiges oder der Betriebsart neben ihrer zahlmäßigen Stärke Gedacht zu nehmen.

17. In die tariflichen Einigungs- und Schlichtungseinheiten ist neben den Vertretern der führenden Organisation ein Vertreter der übrigen Gewerkschaften einzutragen, wenn der Streitgegenstand die bestreitenen Betriebsverhältnisse dieser Gewerkschaften betrifft. In diesem Falle ist Vorsorge zu treffen, daß Mitglieder eines anderen Berufes stets durch einen Vertreter ihrer eigenen Gewerkschaft vor der Tarifinstanz vertreten werden können.

18. Im Falle einer gemeinsamen Arbeitsniederlegung hat die vorangegangene Abstimmung in einheitlicher Form entweder gemeinsam oder bei späterer Abstimmung in allen Gewerkschaften gleichzeitig stattzufinden. In letzterem Falle ist das Abstimmungsergebnis für jede Berufsgruppe getrennt festzustellen, da die Teilergebnisse nicht vor Bekanntmachung der Abstimmung in den Berufen Bekanntgemacht werden.

19. Die führende Organisation hat die Pflicht, den Gewerkschaften der anderen Berufe rechtzeitig zu melden, ob sie den Streik genehmigt oder ablehnt hat. Den Ausdruck eines nicht genehmigten Streiks, an dem Mitglieder anderer Gewerkschaften beteiligt sind, hat die führende Organisation sofort an den Verbandsvorstand zu melden.

20. Sollt die führende Organisation die Unterhaltung eines nicht genehmigten gemeinsamen Streiks ab, so darf sie auch die anderen mitbeteiligten Gewerkschaften keine Unterhaltung zugesagen. Eindeutigkeit darf bei solchen Streiks Unterhaltung eigentlich nicht aus Mangel an Rechts- oder Verfassungssicherheit werden.

21. Treten mit der Angehörigen eines Berufs für sich allein in eine Lohnbewegung, so hat ihre Gewerkschaft auch in diesem Falle die anderen, insbesondere die führende Organisation, rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen, um eine Verständigung unter den beteiligten Verbänden herzuzuführen. Da bei jeder Teilbeteiligung, besonders bei einem Tarifvertrag in gemeinsamen Verbänden, die Gefahr besteht, daß wider Willen die Gesamtheit der Beschäftigten mit befreit werden wird, so ist es unbedingt Pflicht jeder Berufs-

gruppe, bei ihrem Vorgehen auf die übrigen Organisationen und die Interessen der Gesamtheit Rücksicht zu nehmen.

22. Läßt eine Gruppe es an der gehörenden Rücksichtnahme auf das Interesse und die Stellung der Mehrheit fehlen, so kann sie nicht verlangen, daß ihr gegenüber Solidarität gelebt wird.

23. Angehörige fremder Berufsgruppen, die an einer Wohnbewegung nicht beteiligt sind und durch ihr Weiterarbeiten auch den Ausgang eines Streiks nicht häufig beeinflussen können, dürfen nicht zur Mitbeteiligung an dem Streik gestellt werden.

24. Ein Sympathiestreik kann nur dann in Frage kommen, wenn der Verbandsvorstand der streitenden Gewerkschaft an den Verbandsvorstand der anderen Gewerkschaft mit entsprechender Verständigung dies Verlangen stellt und wenn letzterer daraufhin den Sympathiestreik genehmigt hat.

III. Streiks in lebensnotwendigen Betrieben, d. h. solchen, die für die Lebensmöglichkeit der Bevölkerung notwendig sind.

25. Als gemeinnützig in diesem Sinne gelten solche Betriebe, deren Stillstand durch Arbeitseinstellung die Lebensintervalle der Allgemeinheit und auch der gesamten Arbeiterschaft in Gefahr bringt. Insbesondere kommen in Betracht die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, die Kanalisation, das öffentliche Gesundheitswesen, das Beleuchtungswesen, die öffentliche Verwaltung, die Sozialversicherung, der Eisenbahnverkehr und der Kohlebergbau. Die endgültige Feststellung der gemeinnützigen Betriebe für jede dem ADGB oder dem AFL-Bund angehörende Gewerkschaft erfolgt durch deren Vorstände in Verbindung mit dem Vorstand des ADGB bzw. des AFL-Bundes. Streitfälle sind durch den Bundesausschuß zu entscheiden.

26. Über Streiks in gemeinnützigen Betrieben dürfen Beschlüsse erst dann gefasst werden, wenn zuvor der Verbandsvorstand des ADGB bzw. der Vorstand des AFL-Bundes davon benachrichtigt und ihnen eine angemessene Zeit zur Vermittlung zweckmäßiger Beilegung belassen worden ist.

27. Jede Gewerkschaft hat für ihr Organisationsgebiet ein Verzeichnis der bei Arbeitsniederlegungen in Frage kommenden Katarbeiten, deren Ausführung in jedem Fall verlangt werden muß, aufzustellen und dem Vorstand des ADGB bzw. dem Vorstand des AFL-Bundes einzureichen.

28. Jede Gewerkschaft hat in ihre Sitzungen oder Tagungen wichtige Vorschläge für ihre Mitglieder, die bindende Verpflichtung einzutragen, daß die von dem Verbandsvorstand bezeichneten resp. im Einzelfall angeordneten Katarbeiten auszuführen sind. Die Verbandsvorstände verpflichten sich, die erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung der Katarbeiten zu treffen. Mitglieder, die sich weigern, die angeordneten Katarbeiten zu übernehmen und auszuführen, haben keinen Anspruch auf irgendwelche Gewerkschaftsunterstützung aus zentralen oder örtlichen Mitteln. Die Bevölkerung von Katarbeiten hat als grobe Schädigung der gewerkschaftlichen Interessen zu gelten.

IV. Schlußbestimmungen.

29. Die angehörenden Verbände sind verpflichtet, ihre eigenen Erfahrungen mit dem Inhalt dieser gemeinsamen Regelungen in Veröffentlichung zu bringen.

Die Gewerkschaftsorganisationen im Deutschen Reich im Jahre 1921.

Im Allgemeinen: Deutschen Gewerkschaftsbund waren im Jahre 1921 49 Zentralverbände zusammengefaßt, die zusammen 29 729 Gewerke vereinigten. Die gesamte Mitgliedszahl belief am Schlusse des Jahres 7. Mai 1921 gegen 8 032 057 am Ende 1920. Der Verlust von 280 110 Mitgliedern ist auf das Ausbleiben des Vertrages des Angestellten aus dem ADGB zurückzuführen. Dieser Verband zählte am Schlusse des dritten Quartals, dem Zeitpunkt seines Ausbleibens, 312 980 Mitglieder. Sein Ausfall ergab am Ende eines zwischen dem ADGB und dem AFL-Bund getroffenen Unterschlußvertrags aufgrund des zwischen beiden Spitzenorganisationen abgeschlossenen Organisationsvertrages. Scheiterte man bei einem Vergleich der Mitgliedszahlen den Angestelltenverband, der am Schlusse des Jahres 1920 363 521 Mitglieder zählte, völlig aus, so ist festzustellen, daß von den übrigen Zentralverbänden vorher dem Verband der Betriebsvereinewerke, der im Laufe des Berichtsjahrs dem ADGB, deutlich 19 einen Verlust von ziemlich 244 152 Mitgliedern erlitten, während 29 dagegen eine Zunahme um 318 437 Mitglieder vorzeigten. Das Ergebnis war daran ein Verlust von 74 285 Mitgliedern. Diese Feststellung zeigt, daß nach dem gewaltigen Aufmarsch, den der ADGB genommen, von 1920 bis 1921 ein weiterer Fortschritt der Gewerkschaftsbewegung, wenn auch in bescheidener Grenzen, erfolgte; zum mindesten aber der starke Mitgliederzuwachs nach Ausbruch der Revolution behauptet und gezeigt werden kann.

Im Jahresdurchschnitt zählte der ADGB 7 567 978 Mitglieder, darunter 5 896 412 männliche, 1 518 341 weibliche und 133 225 jugendliche. Die Zahlung der Jugendlichen wurde erstmals vorgenommen und ihre Zahl kann noch nicht als vollständig angesehen werden. Gegen das Vorjahr bestimmte sich durch das Ausbleiben des Vertrages der Angestellten die Gesamtzahl der Mitglieder um 322 124 und die der männlichen allein um 129 704; die Zahl

ber weiblichen Mitgliedern ging um 192 420 zurück, und zwar ist bei den letzteren der Verlust noch um 16 553 stärker, infolge des Abschieds des Angestelltenverbandes mit seinem erheblichen weiblichen Mitgliederbestande. Bei neuen Verbänden überwiegt die Zahl der weiblichen Mitglieder die der männlichen; es sind das die Verbände der Bekleidungsarbeiter (57,8 v. S.), Buchbindere (70,1), Choränges (59,0), Graphische Hilfsarbeiter (59,1), Hausangestellte (97,9), Schuhmacher (66,9), Schuhmacher (59,8), Tabakarbeiter (78,8) und Tegularbeiter (65,1). Von den 45 dem DGB angeschlossenen Generalverbänden hatten im Jahresdurchschnitt 10 Verbände bis 10 000 Mitglieder, 11 Verbände über 10 000 bis 25 000 Mitglieder, 5 Verbände über 25 000 bis 50 000 Mitglieder, 11 Verbände über 50 000 bis 100 000 Mitglieder, 12 Verbände über 100 000 Mitglieder. Zu der leistungsfähigen Größenklasse gehören die Verbände der Metallarbeiter (1 565 885), Schuharbeiter (653 204), Lederarbeiter (636 414), Tegularbeiter (588 984), Transportarbeiter (571 080), Webarbeiter (470 255), Bergarbeiter (459 270), Eisenbahner (450 503), Holzarbeiter (375 190), Gemeindearbeiter (291 776), Bekleidungsarbeiter (155 638) und Tabakarbeiter (122 719). Die aufgelisteten 12 Verbände zählen 1921 zusammen 6 313 898 Mitglieder gleich 83,4 v. S. des Gesamtbestandes. Es liegt also kein Grund vor, gewaltsam Industrieverbände zu jagen.

Das Betreiben, die Beitragszahlung der Stundenlohnern anzugeben, hat sichbare Erfolge gebracht. Diese Methode trug am besten der Geldentwertung Abwehr, durch die automatische Anpassung der Höhe der Beiträge an das Einkommen des Mitgliedes. Auf jedes Mitglied entfiel 1921 von der Beitragsentnahme im Durchschnitt 156,46 RM. gegen 89,17 RM. im Vorjahr. In Beiträgen wurden 1921 ins geringe 1 184 112 233 Mark vereinbart. Die Gesamteinnahme belief sich auf 1 249 248 347 RM., je auf 592 133 908 RM. höher als im Vorjahr. Die Gesamtausgabe betrug 904 371 573 RM., je auf gegen 1920 um 360 556 958 RM. gewachsen. Am Schluß des Quartals war ein Vermögensbestand von 538 376 066 RM. vorhanden, ohne die Bepände der Landesförder, Wefzialen und Skatförderer, die keine Angaben darüber machten. Für Unterhaltungen wurden aufgegeben 165 131 144 RM. gegen 101 867 316 RM. im Vorjahr. Darunter fand die beweglichen Kosten 68 317 763 RM. (1920 53 555 538 RM.) für Arbeitskleidung und 71 615 542 RM. (35 474 205 RM.) für Kleiderentfernung. Für die Führung der zwangsmaßlichen Kasse, Verpflegungen ohne Arbeitseinkommen, Streiks und Auszerrungen wurde einschließlich der Einst- und Gemeinschaftenunterhaltung die gewollte Summe von 257 650 099 RM. beschloßt. 1920 beliefen sich diese Kosten auf 111 672 803 RM. Es hat demnach eine Steigerung dieser Ausgaben um 145 977 296 Mark stattgefunden. Es werden weiter veranlaßt für Bildungsstift 71 870 608 RM. für Agitation, Sonderungen, Beratungsstelle, Beiträge an Ortsverbände und Sekretariate usw. 35 357 794 RM. Die Verschwendungen der Spartenverwaltungen beliefen sich gegenüber auf 42 825 289 RM. und die der Kasse, Beiträge und Dienstleistungen auf 231 525 739 RM.

Bei den jungen Geschäftsbürgern der Handwerker
wurde mir in Betracht diejenigen Geschäftsräume (Geschäfts-
häuser) und die entsprechenden Geschäftsräume. Solche Organi-
sationen sind in den jungen Geschäftsbürgern der Handwerker
nicht zu finden.

Die sächsischen Landtagswahl

Die Mitglieder unseres Verbandes die wahlberechtigt sind, müssen am 5. November 1922 zur Wahlurne gehen. Sollen nicht die seither schwierigem Kampfe errungenen Positionen wieder verlorengehen, so müssen unsere Kolleginnen und Kollegen ihre Stimme für die sozialistische Kandidaten abgeben.

Es kann also kein Grund bestehen, die Beitragspflichten der Stundenlohnarbeiter einzufordern.

	Bei dem Haus	Bei den Gewer- berufen	Bei den Gewer- berufen
63. kommt auf jenes Maßstabe	997	981	981
von der Gesamteinnahme	165,07	147,41	103,3
von der Beitragsentnahmefalle	156,45	136,87	96,7
von der Orientierungsume	119,50	103,01	81,8
von dem Vermögen	96,36	81,82	38,4
von der Ausgabe für Unter- halbjungen einbezogen Maß- stabe	24,81	15,24	5,3
von der Ausgabe für Strafe und Gefangenengesamtverfallung	31,04	20,09	19,9
* Siehe die Angaben der Gewerbe- und Belegschaftsstufen.			

Wertungs durch uns die gewaltigen Summen der Einnahmen und Ausgaben des W.D.G.B. nicht über die Tasche hinausführen, daß die Finanzkraft der Gewerkschaften, gemessen an den Ressourcenverhältnissen der Kriegszeit, jetzt gefährdet ist. Uns mit aller Energie dahin gestrebt werden, die frühere finanzielle Leistungsfähigkeit der Gewerkschaften wieder zu erreichen. Gewiß das große Heer der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter bildet allein schon eine Macht, die bei wirtschaftlichen Kampfen schwer die Wogen schlägt, aber sie muß auch ihren Rückhalt finden der Dynamikraft der Organisation, wenn sie allen Situationen sich gewachsen zeigen soll. Die Lebensbedingungen der Gewerkschaften bilden in der kapitalistischen Wirtschaftserwirkung. Sie erzeugen die Triebkräfte für die Entwicklung der wirtschaftlichen Organisationen der Arbeiter und bestimmt ihre Aufgaben und Ziele. Diese alte Erkenntnis gibt uns des Vertrauen zu den Gewerkschaften, daß sie trotz der inneren und äußeren Schwierigkeiten mit denen das deutliche Volk zu kämpfen hat, auf dem Siege zu klugem Vertrittungsobjekten werden.

Internationaler Arbeitsschutz

Die Internationale Arbeitsorganisation trat am 18. September 1922 zu ihrer zweiten Sitzung zusammen. Ein ausführlicher Bericht über die Tätigkeit der Organisation seit den Sammlungsjahren und über den Stand der internationalen Arbeitsmarktsituation wurde den Delegierten vom Direktor des Internationalen Arbeitsamtes vorgelegt.

Die Organisation besteht nun aus 55 Mitgliedsstaaten, denen auf Deutschland, Österreich und Ungarn gehören. Eine große Runde Reisen nach Finn, Südmähren, Schlesien und die Westeinfrieden Staaten von Amerika. Die Anerkennung der Sowjetregierung ist nach wie vor eine grundsätzlich ablehnende, doch ist es immer ein von einiger Bedeutung, daß es möglichlich der Konferenzen in Genf und im Saar der Weisung für raschige Angelegenheiten im Sankt Petersburger Arbeitsrat gelang, mit Vertretern Russlands in Beziehung zu treten.

Der Gesamtwert der eingetragenen Grundstücke betrug
21 19 Betriebe, die zusammen 2587 Einwohner zählten, ein
Viertel der Bevölkerung des Sozialen Bezirks ist gebürgt.
In 343 Wohnhäusern, bestehender 232 250 m² verbaute Fläche. Gegen
die Bevölkerung und Wirtschaft von 90 449 Einwohnern ent-
spricht dies eine Bevölkerungsdichte von 5 Einwohnern je
Hektar, die jedoch durch die Ausdehnung der 5 Geschäftsbereiche
und der entsprechenden Verwaltungseinheiten geprägt werden. Diese
Geschäftsbereiche mit 172 475 m² verbaute Fläche enthalten
auch einen gewissen Siedlungsbereich mit einer 109 000
m² verbaute Fläche. Dieser Bereich ist bestimmt durch die
7 516, Bemerkungen 169 751, Einwohner 117 940, Geburten
163 183, Sterbefälle 103 722 Einwohner. Bei den
drei Geschäftsbereichen handelt es sich um 22 Einwohner je
14 (Geschäftsbereich) und 49 333 (Residenz).

Es wurden 1921 im gesamten 145 393 595 RM verbraucht
und Kosten 123 000 178 RM aus Rechnung. Die Sparsa-
migkeit betrug 16,7% zu 641 RM. Der Betrag der Kosten
im Gehalt wurde mit 85 039 946 RM. Im erzielten
der Rendite wurde 12 950 000 RM erzielt.
91 960 RM entstanden 2 551 012 RM. Entgang
9 663 RM. Gesamtbetrag 2 187 459 RM und für Kosten
entstanden 412 451 RM. im gesamten für Rendite er-
zielbar 15 033 337 RM. Die Kosten der Betriebsauf-
gabe und Gehalt erzielten einen Betrag von 19 816 223 RM
Die für Kosten entstandene und Gehalt erzielte 10 158 627 RM
Zur Abrechnung an den Geschäftsbuch wurde 959 025 RM
Die vorliegenden Wertegaben befinden sich auf 4 631 145 RM. 21
und sind somit 100% abgeschlossen.

Berücksicht muss die Fortschreibung bei Gewerbe-
vermögen vorgenommen werden, ja kann die tatsächliche Wertveränderung bei
gewissen Beträgen Gewerbevermögen über die tatsäch-
lichen Erhöhungen befürchtet werden. Eine Wirtschaftsförde-
rung kann in der Beurteilung der Wirtschaftssituation im 2. Quartal eine ausreichende Begründung für den An-
stieg haben werden 1921 im gesamten S 192 892 Wirtschaften verfügt
vor Kurzem auf den 122 000, allein 7 557 978. Das je 100

schlüsse hat die erste Arbeitskonferenz zu Washington gefasst. Diesmal wird über die Beschaffung verlässlicher Unterlagen für weitere internationale Vereinigungen verhandelt.

Frage des Gesundheitsschutzes der Arbeiter werden in dem Berichte des Directors des Internationalen Arbeitsamtes ebenfalls behandelt, namentlich die Verhütung des Milzbrandes durch versteckte Bollen sowie der Bleivergiftung im Malergewerbe. Außerdem wird über den Stand des Verbots der Verwendung von weissem Phosphor in der Gußholzherstellung und des gewerbehygienischen Dienstes der Staaten im allgemeinen unterrichtet.

Auf den genannten wie auf anderen Gebieten des Arbeiterschutzes wurden die von der Internationalen Arbeitsorganisation eingeleiteten Bestrebungen methodisch und beharrlich fortgesetzt. In manchen Ländern ist der Fortschritt langsam, aber sein nationales Gemeinwesen verschließt sich der Aufgabe, die Lage der arbeitenden Volksschichten zu verbessern und die soziale Gerechtigkeit zu fördern. Der praktische Wert der Beschlüsse der Arbeitskonferenzen darf auch nicht nur nach der Zahl der erzielten Statifikationen beurteilt werden. Die Tugte der Beschlüsse legen den Gesetzgebungen der Staaten neue Maßnahmen nahe, und in ihrer Gesamtheit bilden sie ein Mindestprogramm, das vielfach die Grundlage bildet zur Ausgestaltung der schon bestehenden sozialpolitischen Errungenschaften.

Neben der Einleitung des Schutzes der Arbeiter und der Verbesserung der Arbeitsbedingungen weist der Friedensvertrag der Internationalen Arbeitsorganisation die Aufgabe zu, Nachrichten über alle Zweige ihres Tätigkeitsgebietes zu sammeln und weiterzubreiten. Zu diesem Zwecke werden alle erhältlichen, auf die Arbeit bezüglichen Dokumente, wie auch Angaben der Presse gesammelt, und es sind eine schon recht umfangreiche Bibliothek und ein Archiv vorhanden. Ein Teil der Nachrichten wird in den Zeitschriften des Internationalen Arbeitsamtes veröffentlicht. Nicht minder wichtig als dieses publizistische Wirken ist die schriftliche Auskunftserteilung an Regierungen, Organisationen und Einzelpersonen.

Von der Akademie der Arbeit in Frankfurt a. M.

Die Akademie der Arbeit ist das höchste Bildungsinstitut, welches der organisierten Arbeiterschaft zur Verfügung steht. Mit Unterstützung des preußischen Staates, der Stadt Frankfurt a. M. und der Gewerkschaften wurde sie im vergangenen Jahre ins Leben treten. Die Universität hat ihr durch Kurzverfügungsgesetz eine geeignete Unterrichts- und Versuchssäume eine gesetzliche Stütze bereitet. Die Verwaltung der reichen Bildungssäume des wirtschaftswissenschaftlichen Instituts, sowie der Wirtschaftsgenossenschaft steht auch den Hörern der Akademie offen. Da der organisierten Arbeiterschaft bisher eine gleiche Bildungsstätte nicht zur Verfügung stand, ist sie berechtigt, die höchsten Erwartungen zu erfüllen. Zur Gegenwart zu den gewerkschaftlichen Bildungssäumen, deren Lehrplätze nur auf die Wirtschaft eingestellt sind, soll die Akademie der Arbeit ihren Hörern ein Wissen vermittelnen, was sie befähigt, in Staat und Wirtschaft leistungsfähige Funktionen zu erfüllen. Sei es in gemeinwirtschaftlichen Körpern, in dem Gewerkschaften oder in sonstigen Arbeiterorganisationen. Staat und Wirtschaft haben hohe Anforderungen an ihre gleichberechtigten Bürger. Sollten die verlorenen politischen und wirtschaftlichen Erfahrungen und feine Organe für die kapitalistische Wirtschaft, deren Streiter bestmöglichste Kapitalverwertung war, genügten die bestehenden Hochschulen bzw. der Universität bis zur Handelschule. Die aufstrebende Arbeiterschaft weiltet ihre eigenen Forderungen an. Sie betrachtet Staat und Wirtschaft nicht mehr als privilegierte Organe der bestehenden Massen, sondern als Angelegenheiten des gesamten Volkes. Sie ist ihrer ehemaligen Wirkungsbeherrschung entrochen, ist gleichberechtigter Teil in demokratischen Staaten geworden und bei es in der Hand, ihr Leben und ihre Zukunft selbst zu gestalten. Dem trägt die Fleißverfassung in ihren Artikeln 1 und 165 Rechnung. „Der Staatsgewalt geht vom Volke aus, die Arbeiter und Angestellten sind daher berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regierung der Lohns und Arbeitsbedingungen, sowie an der geistigen wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken.“ Diese Planung erfordert naturngemäß rege, geschwungene und schöpferische Mitarbeit. Die Voraussetzung ist fest, die Rechte sind gegeben und hatten ihrer Realisierung. Wege in der Gestalt der Erfüllung eines täglichen politischen und wirtschaftlichen Untertanendienstes bis der Arbeiterschaft gehobene Schule genügen, in der Rengelt ist dies nicht mehr der Fall. Wege bergen Pflichten und Verantwortung. Pflichten nicht nur zur Erfüllung einer eigenen Persönlichkeit, sondern auch gegenüber den Arbeitskollegen und der Volksgemeinschaft. Die Arbeiterschaft kann nur wirksam tätig sein und sie wird dies um so mehr, als sie einen sozialen, sozialen und sozialen Zusammenhang des Gemeindedienstes erhält, je mehr sie die Arbeitsergebnisse eben menschlichen Technus erkennt.

Der Sitzung der Akademie der Freiheit geht die Schrift, daß den Hörern von Stadtklasse berechtigt sind Abendschulwesenheit, unter beschränkter Einschränkung des Unterrichts, Ballermannsfestlichkeit und Stadtfeiergehandte bilden seine Grundpfeiler. Der Befrörer beruft sich unter Ausschaltung aller pädagogischen Notwendigkeiten, die Hörer dem teilweise höflichenen Stilus wägen zu bringen. Nach menschlichem Erweichen kann der Erfolg einer verhältnismäßig Gemeindeschwäche ein populärer Kino-Salon aus nur wenigen Ausgewählten das Glück, zu den Besitzern der Akademie zu gießen, so wird ihnen um so mehr die Empfehlung gegeben, als Fürbitter des Geschäftsführers, als Völker der Arbeit, die erworbenen Freuden zu verschonen. Mit Sicherheit kann es die Begründer der Akademie erüben, daß es trotz aller Rücksicht der Zeit möglich war, dieses Sillenamt mit zu erhalten. Groß für die Opfer, die von allen Bevölgerungen getragen werden müssen. In Erwartung jedoch der großen fiktiven Vorteile, die der Arbeiterschaft und darüber hinaus dem Kriegsangehörigen durch die Akademie der Freiheit erzielt werden, darf es kein Bedenken geben. Ein Sillenamt würde auch hier Rücksicht bedeuten.

Die Zahl der Hände, welche die Gewerkschaften ausüben haben, ist momentan nur 10 Millionen zu folgen. Es mag die Beteiligung der Bevölkerung ein Beispiel für das hohe Interesse des Einzelnen an der Gewerkschaft sein. Das ist darüber hinaus das Interesse der bestreiten Gewerkschaften ein. Erzielbare Erfolge nach der Erfüllung der von den Gewerkschaften aufgestellten Forderungen werden fähig maßgeblich auf den Zeitpunkt der Beendigung eines abgeschlossenen Streiks um Gelegenheit zu praktischer Anwendung des Streiks gegeben sein. Bis dahin bleibt die Befreiung der Gewerkschaften der Arbeit eine Verhinderungsmaßnahme. Über dieses Verhinderungsmaßnahmen steht ein Streikauftakt in einer eigenen Kraft, in die vor aufrechterhaltenden Gewerkschaften der Streikauftakt ist. Große Erfolgen haben die Gewerkschaften noch zu erzielen. Sollend in der Sorge einer Hauptaufgabe darin, Wieder aufzurichten, bez Organisationsgewerkschaften zu fordern, so hilfend in der Sorge, dass keine zu erledigen sein, den organisierten Arbeiter mit den Interessen der Gewerkschaften vertreten zu machen, ihm zu einem selbständigen und freiheitspendelnden Glücks der Gewerkschaft zu verhelfen. Bei der heutigen geistigen Entwicklung eines großen Teiles der Arbeiterschaft steht eine gigantische und unvorstellbare Arbeit, jene, welche auch hier ihrer und gebrempter Fortschreitung der Erfolg nicht verleugnen werden. Ein Gewerkschaften würde gleichwohl eben noch einen Vorsprung an der eigenen Kraft. Zur Errichtung einer Partei benötigt man die Gewerkschaften es sich auszulegen, sie legen, zu deren Füßen nach Mängeln der zur Verfügung stehenden Mittel und schafft einer Parteiaufstellung gern Abschreckung, der jüngst in Deutschland vorgefallen ist. Die Erfolge werden nicht ausbleiben und in weiterer Zukunft hin. Gleichwohl die Erfahrungsergebnisse der jüngste auch die Arbeiterschaft erweisen, dass nicht materielle Sicherstellung allein den Erfolgserfolg befreit, sondern die Pflege der gründlichen

Haus der Industrie

Chemische Industrie

Der Reichstagsausschuss zur Untersuchung der Explosion in Oppau

hat am 28. und 29. September 1922 in Ludwigshafen a. Rh. zu seiner 2. Sitzung zusammen.

Der Ausschuss, bestehend aus den Abgeordneten Schöpfer, Amann, Spiegel, Dr. Klemm und Bechtold, Prof. Schmid, Dr. von Weltzien, Dr. Hoffmann und Schöpfer, hatte die Sachverständigen — Professor Böttcher, Darmstadt, Prof. Gerber, Jena, Oberst Regt. Rat Prof. Berlin, Dr. Eisele, München, und Dr. Stumpf — folgende 8 Fragen vorgelegt:

1. Kann ein verheerender Anschlag vorliegen?
2. Ist ein besonders starfer Sprengstoff angewandt worden, und kann er die Ursache der Explosion gewesen sein?
3. Kann eine große Menge des normalenweise benutzten Sprengstoffes die Ursache der Explosion sein?
4. Kann ein normales Düngemittel mit dem Sprengstoff zur Explosion gebracht werden?
5. Kann ein anomals zusammengesetztes Salz explodieren?
6. Kann ein derartiges anomals zusammengesetztes Düngemittel vorliegen haben?
7. Kann eine positive Antwort für die Entstehung der Explosion gegeben werden?
8. Kann aus der höheren Durchdringung der zwei Explosionswelle die Möglichkeit einer anderen Ursache in Betracht gezogen werden und kann die zwei Explosionswellen mit der verdeckten Bedeutung in Beziehung zu bringen?

Auf die erste Frage: Kann ein verheerender Anschlag vorliegen? wurde von den Sachverständigen eine bestreitbare Antwort erbracht. Es wurde jedoch erklärt, daß für die Ammoniumnitratexplosion nicht gefunden werden könne. Man muß daher bei der Untersuchung bleiben, daß die Explosion in dem Silo durch den Sprengstoff des Sprengmeisters Humpe ausgelöst worden ist. — Die zweite Frage, ob zu der angewandten Sprengung durch das im Silo entgegeseitige Ammoniumnitrattransportfähig gemacht werden sollte, bestätigte welche Sprengstoffe verwendet wurden sind, wurde von den Sachverständigen bestreitet. Es ist an dem Explosionsstahl mit demselben Sprengstoff geprüft worden wie an den vorhergehenden Tagen. Die Unterdrückung des Sprengstoffes hat zwar abweichende Ergebnisse über seine Zusammensetzung ergeben, jedoch sind die Verschiedenheiten in der Beschaffenheit des Sprengstoffes nach Ansicht der Sachverständigen ohne Bedeutung für die Explosionskraft. Ein Mitglied des Arbeiterrats meinte darüber anzumerken, daß Sprengmeister Humpe besonders gute Sprengwirkungen zu verzeichnen hatte. Auf diesen Vorhalt wurde von den Sachverständigen erwidert, daß sich die Frage nicht vollständig habe klären lassen, doch habe die Unterdrückung ergeben, daß auch eine größere Menge Sprengstoff keine größere Wirkung auf das Ammoniumnitrat ausgeüben können. — Auch die dritte Frage, ob eine besonders große Menge des Sprengstoffes die Ursache der Explosion gewesen sein kann, verneinten die Sachverständigen gleichfalls. Auch im Mai und Juni sei mit den gleichen Stoffen geprüft worden. Gegen jenen das Verbot und die Verbannung so gewesen wie gewöhnlich. Nach dem Gutachten der Sachverständigen muß auch die vierte Frage, ob das normale Düngemittel mit diesem oder jenem Sprengstoff zur Explosionswirkung werden würde, nach den Feststellungen wahrscheinlich bestimmt werden. Ein normales Düngemittel hätte eine solche Wirkung nicht geworfen können. Belegt wurde dagegen von den Sachverständigen die fünfte Frage, ob ein nicht-normal zusammengesetztes Düngemittel explodieren könnte. Das sei der Fall, namentlich unter einer besonderen Voraussetzung, besonders bei großer Temperatur und dritter Verdunstung. Sie verneinten die Sachverständigen auch die sechste Frage, ob ein nicht-normales Düngemittel bei der Explosionswelle vorgelegen habe. Auch der Feuerlösungsbehälter, die Temperatur und die Verdunstung seien an dem Unglücksstelle normal gewesen. Auf einen Brand des Arbeiterrates, das bei Lage lang vor dem Unglücksstelle Schuh einzugehen habe, wurde von den Sachverständigen entschieden, daß dies kein Brand gewesen sein kann. — Die siebente Frage, die im Gegensatz zu den mit geäußerten Möglichkeiten der ersten Frage eine positive Antwort auf die Frage nach der Ursache des Unglücks verlangt, wurde durchs berechnet, daß eine positive Antwort nicht gegeben werden kann. Aber könne nur sagen, daß die Ursache wahrscheinlich die Sprengstoffe des Sprengmeisters Humpe gewesen seien. Um darüber verneinen die Sachverständigen die siebte Frage, ob in der Länge, das heißt zwei Explosionswellen, von denen die zweite nach den Auswirkungen der ersten weitgehend haben, die Möglichkeit einer anderen Ursache gezeigt sei. Zu befürchten sei jedoch die Frage, ob sich die zwei Explosionswellen in Beziehung bringen lassen. Unter diesen Umständen könne eine Gasexplosion vorliegen. Die Sachverständigen legten ihr Urteil dahin zusammen, daß irgendwelche Gasentzündungen oder irgendwelche unerlaubten Sprengstoffe, welche das Unglück hätten verursachen können, nicht hätten eingesetzt werden können. Mit großer Wahrscheinlichkeit sei erwartet, daß die Sprengstoffe des Sprengmeisters Humpe die Ursache des Unglücks gewesen seien. Die Herstellung des Ammoniumnitratpulvers ist ein füg ganz gefährliches Geschäftswesen, bei dem die Sprengung im Laboratoriumsgebäude mit Sprengstoffen, besonders bei seiner Verteilung. Gegen die weitere Fabrikation dieses Düngemittels ist vom Standpunkt der Sicherheit nichts einzuwenden. Bereits bekannt waren auch die Sachverständigen zu dem Ergebnis gekommen, daß das Werk- und Betriebsamt diese jenen Erfolg auf die Möglichkeit des Unglücks gewiesen sei. Gegenüber einer Bekämpfung des Arbeiterrates, die Sachverständigen hätten gegen die soziale Produktion von Ammoniumnitratpulver nichts einzutreten, soweit es um die Explosionsgefahr geht. Dieses Verbot wurde jedoch, sinn mit dem Prinzip und Abschluß zu beschließen, sowie dass es sich für die Arbeiter darum handelt, festgestellt: Was war die Ursache des Unglücks noch jetzt vor nicht in Zukunft wieder auf einem Prüfungspunkt? wurde von den Sachverständigen höchst zufrieden geantwortet, daß die verarbeiteten Stoffe an sich ungefährlich seien, nur darf nicht mehr geprüft werden. Wählt der Sachverständigen ist es eben gewesen, sich mit dem Prinzip und Abschluß zu beschließen, sowie die Möglichkeit der Ursache des Unglücks dabei in Beziehung bringen zu wollen. So einem partizipativen Mitglied des Arbeiterrates wurde festgestellt, daß man aus den bisherigen Ergebnissen der Untersuchung der Verschärfung der Sicherheitsmaßnahmen jetzt sagen kann, daß das Sprengstoff in derartigen Betrieben nicht mehr eingesetzt werden darf. So ist dem Betriebsaufsichtsrat für die beiden ersten Anträge nicht mehr genehmigt worden. Die Sachverständigen legten sich von dem Standpunkt der Sicherheit mit dem Prinzip und Abschluß befriedigt, da die zweite Frage nach weiter zu behandeln, vom Standpunkt der Praxis aus die Frage nach weiter zu behandeln. Der Vertreter des Arbeiterrates betonte, folgende nicht läßt und hier gezeigt werden kann, was die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger nicht mehr hergestellt werden. Demgegenüber erwiderten die Sachverständigen, sie hätten es die formelle Anerkennung eines Erfolgs, das ist Sache der Behörden und nicht gewollt der Gegegenseitung. Allgemein jedoch bei sachgemäß gegen die weitere Produktion nicht eingewilligt. Der Vorsitzende fragte das Ergebnis der Sachverständigen, ob die Ursache des Unglücks gesetzes sei, durch Sachverständiger

Beilage zum Proletarier

Nummer 44

Hannover, 4. November 1922

31. Jahrgang

Aus der Industrie

Chemische Industrie

Gewerbliche Gefahren in der chemischen Industrie.

VIII.

Im Bezirk Dresden wurde 1912 ein Arbeiter bei der Explosion des gesicherten Zylinders einer Kohlensäure-Berührungsmaschine von einem fortfliegenden Eisenstück getötet. In einer Sauerstofffabrik explodierte ein Linde-Trennungskessel. Dabei wurde ein Arbeiter schwer verbrannt, der andere konnte unverletzt fliehen. In beiden Fällen ist die Ursache der Explosion nicht bekannt geworden. Ebenso konnte eine Explosion eines Gasfeuer-Sauerstoffapparates, bei der ein Maschinist getötet wurde, nicht aufgeklärt werden.

Unaufgeklärt blieb auch die Ursache der Explosion einer Sauerstoffflasche auf einem chemischen Werke im Bezirk Düsseldorf im Jahre 1913, wobei vier Personen zum Teil schwer verletzt wurden. Beim Reinigen eines Sauggasgenerators wurden vier Arbeiter durch Einatmen von Kohlenoxyd ohnmächtig; sie konnten sämtlich gerettet werden.

Im Jahre 1920 explodierte eine Wasserstoffflasche im Bezirk Bremen, wobei ein Arbeiter getötet und fünf verletzt wurden. Auch hier konnte die Ursache nicht aufgeklärt werden.

Schwefelsäure. Ein Arbeiter versuchte, den feststehenden Verschluß eines eisernen Schwefelsäurefasses mittels Schweißapparats zu öffnen; dabei explodierte das Fass und der Arbeiter wurde durch den herausgeschleuderten Boden getötet. Beim Abdrücken von Schwefelsäure aus einem Kesseltwagen schlug der Arbeiter aus Versehen statt des Abfallhahns den der Druckluftleitung. Dadurch wurde das Alten aus dem Hahn herausgeschleudert und der Arbeiter durch herausprühende Säure so schwer verbrannt, daß er an den Folgen starb. In einer Schwefelsäurefabrik explodierte ein Schwefeldürrerdüngesatz bei der Vornahme einer Lötarbeit, wobei ein Arbeiter verletzt wurde. In einer Schiebewollsfabrik kippte ein mit konzentrierter Schwefelsäure gefüllter Behälter auf einem hochliegenden Gleise um und zerbrach. Durch die ausfließende Säure wurde ein darunter beschäftigter Arbeiter tödlich verbrannt.

Schwefelwasserstoff. In einer Teerdestillation trat beim Ausfallen von Carbolsäure plötzlich Schwefelwasserstoff in solchen Mengen auf, daß der dabei beschäftigte Arbeiter durch denselben getötet wurde. Bei der versuchten Rettung des Verunglückten atmeten vier weitere Arbeiter so viel Schwefelwasserstoff ein, daß sie nur durch sofortige Verwendung von Sauerstoffapparaten gerettet werden konnten.

In einer chemischen Fabrik wurde aus einer wässrigen Lösung ein fälschliches Produkt durch Fällen mit Schwefelwasserstoff hergestellt. Das Filtrieren dieses Produktes, das nur geringe Mengen Schwefelwasserstoff enthält, wurde auf offenen Filtertischen vorgenommen. Diese langwierige Arbeit wurde durch Zuhilfenahme einer Filterpresse abgeführt werden. Bei dem Versuch trat plötzlich starker Schwefelwasserstoffgas auf. Der dabei beschäftigte Arbeiter brach zusammen und fiel so ungünstig, daß er etrs nach einigen Minuten aus seiner gefährlichen Lage befreit werden konnte. Alle Mittel, ihn wieder zum Leben zurückzuführen, blieben ohne Erfolg.

Ein erkannter Arbeiter wollte sich im Vakuumraum einer Teerdestillation eine Vergiftung durch Schwefelwasserstoff zugezogen haben, an deren Folgen er gestorben ist. Die Aufsichtsbeamten der Betriebsgenossenschaft bestätigen, daß in dem betreffenden Arbeitsraum Schwefelwasserstoffgas vorhanden war, lehnen aber die Vergiftung als Ursache der Erkrankung mit nachgefolgtem Tod ab, weil es bedenklich ist, durch derartige Fälle jedem Arbeiter die Möglichkeit zu geben, bei besiegiger Irrheit seine Erkrankung auf die Betriebsverhältnisse zurückzuführen.

Von starkem sozialen Empfinden spricht diese Ansicht nicht, sie konnte aber ausgesprochen werden, weil wahrscheinlich eine Abdichtung der Leiche zur Feststellung der Todesursache unterblieb.

Ein Behälter für Schwefelnatriumlauge wurde beim Abdrücken eines anderen aus Versehen zu voll. Die Lauge floß in einen Kanal mit sauren Wässern zusammen, wodurch eine starke Schwefelwasserstoffentwicklung entstand. Drei Arbeiter wurden dadurch bewußtlos, konnten aber mit Hilfe von Gasmasken aus dem Raum gebracht und gerettet werden.

In einer chemischen Fabrik erkranken fünfzehn Personen durch Einwirkung von Schwefelwasserstoff an Entzündungen der Augenbindehaut.

In sonstigen Schädigungen durch Schwefelwasserstoff werden 6 Fälle von Erkrankungen in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten angegeben. Aus der Kunstseide- und Stoffindustrie wird berichtet, daß der Einfluß der beim Waschen der Fäden sich entwickelnde Schwefelwasserstoff sich weniger im Auftreten bestimmter Krankheiten als in einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes im allgemeinen äußert. Die Zahl der in dieser Abteilung auf 100 Arbeitsstage entfallenden Krankheitstage beträgt mehr als das Doppelte der anderen Betriebsabteilungen. Die Spinner einer Kunstseidefabrik, die nach dem Bleiflotterfahren arbeitet, wurden von einer Angenentzündung befallen, die sich in großen Schmerzen, lebhafter Kopfschmerzen und Schüttungen äußerte und auf die Einwirkung des beim Arbeitsvorgang freiwerbenden Schwefelwasserstoffs zurückzuführen war.

Für die Herstellung und Verarbeitung des gefährlichen Schwefelkohlenstoffes bestehen scharfe Schutzvorschriften, die glücklicherweise größere Unglücksfälle verhinderten. Trotzdem sind einige Fälle bekannt geworden, wo Arbeiter geschädigt oder zu Tode kamen. In einer Kunstseidefabrik sollte ein Arbeiter den in einer Grube lagernden Kessel für Schwefelkohlenstoff vor seiner Industrieinahme reinigen. Der Kessel war bereits an die Schwefelkohlenstoffleitung angeschlossen und gegen den Verlust von Schwefelkohlenstoff nur durch einen Absperreheber gesichert. Die Absperreinrichtung versagte aus unbekannter Ursache und der Ar-

beiter, der den Kessel ohne jede Vorsichtsmaßregel befahren hatte, wurde bald nachher vergiftet aufgefunden. Die gerichtliche Untersuchung schwiebt noch, bemerkt der Bericht des Gewerbeaufsichtsbeamten zu diesem Fall. Ein Arbeiter füllte auf dem Fabrikhof bei starker Kälte aus einem eisernen Fass mittels lufthornen Kopfes Schwefelkohlenstoff in eine Glassflasche über, wobei eine Explosion erfolgte und der Arbeiter durch den herumgeschleuderten, brennenden Inhalt der Flasche Brandwunden erlitt. Weil offenes Feuer nicht in der Nähe war, läßt sich die Explosion nur auf elektrische Erscheinungen zurückführen. (?) Eine schwere Schwefelkohlenstoffexplosion wurde nicht durch offene Flamme, sondern durch ein heißes Dampfrohr verursacht. Das Reaktionsgefäß war undicht geworden und die daraus entweichenden Schwefelkohlenstoffdämpfe kamen mit dem heißen Dampfrohr, das zur Heizschlange des Wasserbades führte, in Berührung. Durch die Explosion wurde das Dach des dreistöckigen Fabrikgebäudes hochgehoben und die Mauern zum Teil heilich herausgedrückt. Durch einen glücklichen Zufall sind Menschen nicht zu Schaden gekommen.

Benzin, Benzol und sonstige Lösungsmittel kommen in der chemischen Industrie in ausgiebigem Maße zur Herstellung und Anwendung und schädigen die Arbeiter häufig durch ihre Dämpfe, noch mehr aber durch ihre Feuergefährlichkeit. Sie kommen für viele Produkte der chemischen Industrie als Grundstoffe in Betracht, so daß die Arbeiter häufig damit in Berührung kommen. Die Schädigungen und Unglücksfälle sind dementsprechend auch zahlreich. Den Berichten der Betriebsgenossenschaft entnehmen wir folgendes.

Im Jahre 1911 starb ein Arbeiter bei der Vanillinfabrikation Benzoldämpfe ein, die seinen Tod herbeiführten. In einer Benzoldestillation verunglückte ein Arbeiter tödlich, der schon mehrere Jahre als Destillateur tätig war und die Apparatur genau kannte. Durch versehentlich gleichzeitiges Öffnen mehrerer Hähne bildeten sich starke Benzoldämpfe. Der kontrollierende Maschinenmeister fand den Arbeiter in dem mit Benzoldämpfen angefüllten Raum tot auf.

In einer Naphthalinstillierblase war eine Schwiehnacht undicht geworden, durch welche Naphthalin in die Feuerung floß. Hierdurch bildete sich eine gewaltige Flamme, die die ganze Schwiehnacht zerstörte, so daß der Gefäßboden schließlich herabfiel und der Blaseninhalt in die Feuerung strömte. Bei dem nun entstehenden Brande konnte sich ein Arbeiter mit schweren Brandwunden durch einen Sprung aus dem Fenster ins Freie retten, während der Glasenwärter verloren vorgekommen war.

In einer Benzollackfabrik wurde der Betriebsinhaber und ein Arbeiter tödlich verletzt. Die Feuerung zum Kessel befand sich im Neberraum, war aber nicht einwandfrei vermauert, so daß beim Zuführen von Benzol zum geschmolzenen Holz eine Explosion entstand, wobei die Beiden so schwere Brandwunden erlitten, daß sie nach einigen Tagen starben.

In einer Schuhcremefabrik verbrannte sich der Betriebsunternehmer schwer beim Zugriff von Terpentin zum geschmolzenen Bohnerwachs. Ein gleicher Fall führte den Tod eines Mädchens unter denselben Umständen herbei.

1912 entstand ein Brand in einer Schuhcremefabrik durch das Zuführen von Terpentin zu hörendem Wachs, welches auf einem eisernen Ofen stand. Die zu Tode gefeuerte Arbeiterin soll trotz ausdrücklichen Verbots des Betriebsunternehmers in dessen Wegenheit so verfahren haben. Wie im obigen Falle wurde auch hier das Fabrikgebäude durch das Feuer vollständig zerstört. In einer Lackfabrik bewies ein Meister dieselbe Unvernunft und setzte dem Schmelztopf auf offenem Feuer Terpentindöhl zu, wobei er tödlich verletzt wurde. In einer anderen Lackfabrik waren Lackfesseln nach dem Sieden vom Feuer genommen und ins Freie getragen, wo das Terpentindöhl zugelegt wurde. Die in dem Feuerbad sich entwickelnden Dämpfe drangen durch die offene Tür in den Feuerungsraum und entzündeten sich. Durch die Stichlamme wurden zwei Arbeiter schwer verbrannt. Der eine starb später im Spital an den Verletzungen.

Ein 16jähriger Arbeiter verunglückte in einer Schuhcremefabrik im Jahre 1913 tödlich, indem er infolge ungenügender Anweisung zu dem geschmolzenen Wachs auf offenem Feuer Terpentindöhl zog und dabei verbrannte. In einer Benzinfabrik wollte der Destillateur das durch sein Versehen überlaufenen Benz in durch Auseinanderziehen zufließen zum Verdunsten bringen. Dadurch wurde der Raum so mit Benzindämpfen gefüllt, daß der Arbeiter das Bewußtsein verlor und erstickte. Der Kesselwärter, der sich nach dem Destillatoren umsehen wollte und ihn tot auffand, erschafft einen Revolver, welcher eine entzündungsfähige Gewebebeschädigung zur Folge hatte.

Im Jahre 1914 erlitt in einer Lackfabrik ein Arbeiter den Tod, als seine mit Öl getränkten Kleider beim Aufheizen des Schmelzofens in Brand gerieten.

1915 kam der Inhaber einer kleinen Bedienstetenfabrik zu Tode, als er an einem offenen Herd mit Wachs und Terpentin arbeitete, wobei sich die Terpentindämpfe entzündeten.

Ein jugendlicher Arbeiter sollte im Jahre 1916 in einem Betriebslaboratorium Glasgefäße von Harzresten befreien. Erststatt das ihm zur Verfügung stehende nicht brennbare Lösungsmittel zu benutzen, schüttete er, als er mit einem gleichzeitigen Gefüllten im Laboratorium allein war, Benzol in einen Glaskessel, den er verdeckte und dann auf eine Glasschmelze setzte. Bei der bald darauf eintretenden Explosion des Kessels wurde er mit brennendem Benzol überflutet, wodurch er schwere Brandwunden erlitt, an denen er starb.

1917 wurde ein Arbeiter getötet, als er mit einem offenen Licht in ein Benzolbad leuchtete und dies zur Explosion brachte. In einer Lackfabrik goss ein jugendlicher Arbeiter Benz in das Feuer, damit es besser brennen sollte. Er erschafft schwere Brandwunden. In einem Benzollager waren gräßere Mengen Benzol ausgelaufen. Ein Arbeiter, der sich in den Lagerraum begab, um die Unregelmäßigkeiten zu beseitigen und sich ohne Atemschutzmaske darin so lange aufzuhalten, bis er bewußtlos wurde, wurde später als Leiche aufgefunden. Eine weitere tödliche Vergiftung durch Benzoldämpfe entstand durch die Schuld der Betriebeleitung, die den Leuten zum Befreien des Benzoleffekts keine Atemschutzapparate zur Ver-

fügung gestellt hatte. Der Bericht sagt, die Firma ist zum Schaden erster herangezogen worden. Von einer Bestrafung wegen lässiger Tötung ist nicht die Rede. Bei der Reparatur eines Zellkessels, der gut entlüftet war, kam der betreffende Arbeiter durch eine Benzolvergiftung zu Tode.

Im Jahre 1918 kam ein Arbeiter zu Tode, als er dem schmelzenden Harz Schwerbenzin zusetzte, während der Schmelzofen auf der Gaslampe stand. In einer anderen Lackfabrik entwich Benzol aus einer undicht gewordenen Pumppe und bildete mit der Luft des Raumes ein explosibles Gemisch, das sich an der Feuerung des daneben liegenden Kochraumes entzündete. Durch die Explosion wurde ein Arbeiter getötet. Etwas an einem elektrisch geheizten Kessel einer Lackfabrik entstand beim Zusehen des Lösungsmittels eine Explosion, die wahrscheinlich durch Funkenbildung am Schaltapparat verursacht worden ist.

Im Jahre 1919 sollten in einer Lackfabrik die von auswärtig kommenden gebrauchten Lackbüchsen mit Schwerbenzin gereinigt werden, um die Lackreste zurückgewinnen. Durch ein Versehen wurde Leichtbenzin verwendet. Es entwickelten sich dabei Dämpfe, die sich an einer Ölwanne entzündeten und eine gewaltige Explosion herbeiführten, wobei sechs Arbeiter getötet wurden. Eine weitere Explosion, wobei vier Arbeiter verbrannt wurden, ereignete sich in einer Lackfabrik beim Zusehen von Solutenaphtha zum geschmolzenen Harz. Diese Arbeit wurde im Arbeitsraum vorgenommen, während sie vorschriftsmäßig im Freien zu erfolgen hat. In einer Farbenfabrik setzte ein Arbeiter Benzol zu einer Farbe, die auf offenem Feuer erwärmt wurde. Es kam zur Explosion, wobei der Arbeiter tödliche Brandwunden davontrug. In einer Lackfabrik wurde auf offenem Feuer Spirituslad erhitzt. Die sich entwickelnden Dämpfe entzündeten sich an dem offenen Herdfeuer und setzte den ganzen Raum in Brand. Ein Arbeiter wurde dabei so schwer verbrannt, daß er nach drei Stunden verstarb.

Ein jugendlicher Arbeiter, dem beim Füllen seines Feuerzeuges die Benzolflasche umgefallen war, zündete das auf den Boden ausgelaufene Benzol in seinem Unterstand kurzhand mit einem Streichholz an, wobei ihm beide Beine tödlich durch die Stichlamme verbrannten wurden, ein anderer stellte beim Reinigen von Stoffbüchsenöffnungen mit Benzol das offene Benzindöhl in die Nähe einer Gaslamme. Dieses entzündete sich und die Stichlamme verbrannte ihm beide Oberarme. Ein anderer goß Benzoldüsstände kurzhand in den Löschtrug in der Schmiede. Als ein dort Arbeitender einen glühenden Schraubenzieher im Löschtrug abföhren wollte, plammt der ganze Inhalt auf und verbrannte ihm Gesicht und Hände.

Für 1920 wird berichtet, daß ein Arbeiter durch Verbrennung den Tod erlitt, als er Benzol geschmolzenem Asphalt zusetzte und die Dämpfe durch unbediente Ursache entzündet wurden. In einer Lackfabrik wurde das Benzol vorschriftsmäßig im Freien der Schmelzmasse zugesetzt. Die Dämpfe verbreiteten sich in dem nahe gelegenen Lagerraum, wo einige Monteure eine Lichtheit legten. Jedermann haben die Monteure geräucht und an den brennenden Zigaretten entzündeten sich die Dämpfe. Es entstand eine starke Explosion, wodurch die Männer des Lagerraumes teilweise umgelegt wurden und die Leute erhebliche Brandwunden erlitten. In einer anderen Fabrik entzündeten sich die Dämpfe an einem Trockenofen beim Zuführen von Benzol zu einer heißen Leermasse. Auch hierbei trugen die Arbeiter erhebliche Verbrennungen davon. In einer Lackfabrik hatte die Betriebsgenossenschaft einer Firma erlaubt, eine eiserne Tür zwischen zwei Arbeitsräumen zu belassen, wenn dafür gesorgt werde, daß entweder nur in dem einen oder dem anderen Raum gearbeitet wird. Diese Vorschrift soll jahrelang gewissenhaft befolgt worden sein, bis an dem Unfallstage ein Arbeiter entgegen dem mehrfachen Verbot (?) in dem zweiten Raum Holzöl auf dem Herd warm mache und dadurch die Benzoldämpfe des Neberraumes zur Entzündung brachte. Zwei Arbeiter wurden dabei leichter verbrannt, während der gegen das Verbot handelnde Arbeiter getötet wurde. In einer anderen Lackfabrik entstand beim Zuführen der Lösungsmittel ein Brand, durch den drei Personen schwere Verbrennungen erlitten. Die Ursache des Unfalls ist nicht aufgeklärt. Ein Arbeiter sollte ein leerer, eiserner Benzoltopf mit warmem Wasser reinigen. Er versuchte statt dessen das Feuer im Freien auszufüllen, wobei das Feuer zerstürmt und der Arbeiter schwer verletzt wurde. Beim Löten eines nicht ausgedämpften Benzinfusses wurde der Fahrboden herausgeschleudert und den Arbeiter der Schädel getrimmt. Beim Zusammenstoßen von Schlämmen in einem Benzinkübel starb ein Arbeiter an Benzolvergiftung.

Den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten ist nach folgendes entnommen. Im Jahre 1912 ereignete sich ein tödlicher Unfall in einer Benzollackfabrik, weil bei der Einleitung einer neuen Destillation vor dem Arbeiter verläuft worden war, die Kühlweiterleitung anzufassen. Der Arbeiter war infolgedessen durch austretende Benzoldämpfe vergiftet worden. Daraushin wurde eine technische Änderung angeordnet, daß jetzt die Kühlweiterleitung geöffnet oder geschlossen werden. Beim Abfüllen von Benzin aus Fässern in den unterirdisch gelagerten Betonraum ereignete sich eine Explosion, der drei Arbeiter zum Opfer fielen.

Im Bezirk Berlin versuchte ein Schleifer, ein leeres Eisenbad, das früher mit Zaponat gefüllt war, den frischgezogenen Spund mit der Ölwanne zu lösen. Dabei explodierte das Feuer und der Arbeiter wurde durch unvergeschleuderte Bruchstücke getötet. Durch den Knall im Fabrikhof erlitten etwa 20 Arbeiterinnen einen so schweren Arbeitsbeschädigung, daß sie in der Rettungstation des Berlins behandelt werden müssen. In einer anderen Fabrik in demselben Bezirk erlitten zwei Arbeiter den Tod, als sie einen Benzinkübel schwärzen wollten, der trotz Anweisung der Betriebeleitung nicht genügend gereinigt war.

Aus dem Bezirk Hessen wird gemeldet, daß in einer chemischen Fabrik ein Arbeiter bearbeitet war, aus einem Benzolbad er je nachstand mit einem Eimer herauszuholen. Daum nachdem er die Arbeit begonnen hatte, stürzte er bewußtlos unter Siedungen zusammen. Er wurde sofort ins Freie gebracht und wiederbelebungsversuche mit Sauerstoff angestellt, konnte aber nicht wieder ins Leben zurückgerufen werden. Ein grausiger Unglücksfall ereignete sich in einer Lackfabrik. Ein in dieser Fabrik beschäftigter

Arbeiter hatte gemeinsam mit seiner Frau, die in einer anderen Abteilung des Betriebes tätig war, in dem Kastenberaum das Mittagessen eingenommen. Möglicher Schäumte einer der Siedelkessel über, geriet unter furchtbaren Qualmentwicklung in Brand, und die brennende Flüssigkeit verbreitete sich mit rasender Schnelligkeit auf dem Boden. Einem Mitarbeiter gelang es, den Kessel sofort ins Freie zu fahren, während der andere Arbeiter und seine Frau sich in Sicherheit zu bringen suchten. Die Frau konnte zwar noch den Ausgang erreichen, sie stürzte aber im Freien, durch die Aufregung vom Herzschlag getrieben, tot zu Boden, wo ihre Leiche, nachdem sich der Qualm verzogen hatte, völlig nackt und mit Brandwunden aufgefunden wurde.

Auch in der Gummimühle sind Unfälle und Verletzungen durch Lösungsmittel häufig, beschränken sich aber nicht auf diese. Nach den Berichten der Berufsgenossenschaft wurden in einer Gummiwarenfabrik durch die Explosion von Benzindämpfern an einer Streichmaschine drei Arbeiter getötet. Die Explosion ist vermutlich auf hohe elektrische Spannungen und Funkenbildung, die durch die Riebung der gummierten Stoffe entstehen, zurückzuführen. In zwei Gummifabriken fanden Sauerexplosionen bei der Verarbeitung von Harzgummidämpfern statt, wobei der die Apparate bedienende Mann durch die herauschlagenden Stichflammen tödlich verletzt wurde. Durch Entzündung von Schweißlochdampf- und Benzindämpfern an einem Elektromotor in einer Gummiwarenfabrik erfolgte eine Explosion. Neben den Schaden am Menschenleben und Sachen schweigt sich der Bericht aus. Beim Besichtigen des Mühlenwerts einer Gummifabrik mit Arbeitern galt ein Arbeiter aus und stürzte in die Maschine, wodurch Beine und Unterleib durch die Stachelpolzen in furchtbarer Weise zermaulat wurden. Er hatte trotz wiederholtem Verbot den oberen Teil der Maschine betreten und stand wegen dieser sibirischen Angewohnheit im Schlimmsten, als ihn sein Beichtvater das Leben kostete. An einem neu eingeführten Trockenapparat in einer größeren Gummifabrik entzündeten sich beim Trocknen Benzoldämpfe, die durch einen elektrischen Heizungsfunktion entzündet wurden. Durch die Explosion wurden die beiden Arbeiter an die Wand geschleudert und ihre Kieder in Brand gesetzt. Der eine wurde so schwer verbrannt, daß er bald darauf starb, während der andere noch mit dem Leben davon kam. Die Frau des Inhabers einer Autoreifen-Reparatur-Anstalt, hinterließ mit benzolhaltiger Vollansichtswolle neben einem gebrochenen Vulkanisierkessel. Durch die unvermeidliche Entzündung der Dämpfe erhielt sie tödliche Brandwunden.

Die Gewerbeinspektionsberichte bringen weitere Unglücksfälle aus der Gummifabrik. Danach explodierte im Bezirk Frankfurt a. d. Oder eine Blechtrommel, in welcher Gummidrehzählerung hergestellt wurde, wobei der bedienende Arbeiter Brandwunden erlitt. Im Bezirk Hamburg ereignete sich ein Todesfall durch Benzolvergiftung. Ein Arbeiter hatte sich in einem Schacht aufgehängt, worin die mit Gummidrehzählerung gefüllten Räume getroffen werden. Das Lösungsmittel diente ursprünglich Betonumhüllung mit Zusatz von 20 Prozent Benzol. Die Betriebsleitung in Unkenntnis der Benzolvergiftung (?) verneinete verfuhrweise ausdrücklich Benzol. Das verdunstende Benzol berührte den Tod eines Arbeiters.

Unter den Arbeitern einer Gummidrehzählerin traten bei Verarbeitung von Benzindrehzählerung leichte Vergiftungssymptome auf.

In einer Gummifabrik wurden in einem mit Gummidämpfern und Benzol bestückten Extraktionsapparat durch das offene Raumlose Chemieloch eingeschlossen. Dabei entzündeten sich die im Apparat vorhandenen Benzoldämpfe, und die herauschlagende Flamme brachte zwei Arbeitere zu Brandwunden bei. Ursache unbekannt. In weiteren Schweißöfen entzündeten sich 12 Arbeiter durch Kontakt von Dämpfen einer Gummidrehzählerung, die z. a. Benzol, Benzal und Schweißlochdampf enthielt. Drei besonders schlecht gesetzte Arbeitere zeigten schwere Verbrennungen und saugten einen Schleimkasten für Gummidrehzählerung ausgeführt werden.

Werkstattregelung.

Von Dr. Georg Böllig

III

Umsellverhältnisse

Dieses wichtige Kapitel der Betriebs- und Gewerbepraxis kann hier nur angedeutet werden; es erfordert für alle Betriebe eine besondere Bearbeitung. Der Begriff des Unfalls wird hierzu nach gebräuchlich in Beziehung an den Inhaber des Betriebsgegenstandes gelegt. Danach muß es zur Unfallgefährung bestehender Betriebsmittel im Zeitraum von 12 Monaten einzelne Statistiken, ebenfalls auch in einer zusammenfassenden Arbeitsperiode, ergeben, also durch eine plausiblere dargestellte Entwicklung einer Gefahrenentwicklung herleitbar. Dies hat dazu geführt, daß in Deutschland z. B. die örtlichen Gewerbeaufsichtsbehörden, wie Steuerbehörde, Gewerbeaufsicht, Entwicklung durch kleine Güte, gewerbliche Wirtschaftsförderung, Schiedsgericht, Untersuchung der Gewerbe, Schiedsgericht der Schiedsgericht und so weiter, um nur einige wenige genannt zu haben, eine entsprechendes Maßnahmen erlassen, um eine plausiblere Quellen für die Gefahrenentwicklung der Betriebsgerichtshaltung zu liefern. Das bedeutet eine öffentliche Liste der Betriebsgerichtshaltung, die entsprechend werden soll. Da der Schiedsgerichtsliste nach den Gewerbeaufsichtsbehörden der 1. Unfallgefährung angehören, in England, Irland, den britischen Staaten und Amerika und die Gewerbeaufsichtsbehörde nach einem Spezialgesetz, das die zuständigen Gewerbeaufsichtsbehörden in einzelnen Gesetzen bestimmt, entsprechend entsprechend gemacht. Die Entwicklung betrifft bis auf einen sehr kleinen Teil, daß die entsprechenden Gewerbeaufsichtsbehörden die Gefahrenentwicklungen zu kennzeichnen haben.

Da bisher die Schiedsgerichtshaltungen ausgeschlossen sind, besteht nicht mehr nach dem entsprechenden Gesetz die Möglichkeit die Zahl der Betriebsunfälle vermerkten zu erhalten, auch direkt bei der Entwicklung der Betriebsaufsicht eine Rolle; ja ist es eine praktisch erreichbare Tatsache, daß die größte Zahl der Unfälle auf den Montag und den Samstag entfällt. Am Dienstag ist zweitens eine nach wachsende Schädigung durch den Mittwoch gegen den Sonntag, am Sonnabend eine gegen Schädigung, der Woche genommene Entwicklung nach Wachsenden zu erwarten. Das ist eine wachsende Tatsache, die durch nichts bewiesen werden kann. Die Ursache der höheren Unfallzahlen am Montag ist auf den Arbeitseinsatz zurückzuführen. Montags nehmen die neu eingestellten Schiedsgerichte neuen Betriebe ihre Arbeit auf. Deswegen die Zu-

schädigung in die Arbeitsweise, die Unvertrautheit mit der Produktionsmethode, mit der ganzen Umgebung usw. sind schuld an der auf den Montag entfallenden hohen Unfallzahl. Die Reaktion) Auflösung der Arbeiter über die Unfallzahlen in den einzelnen Betrieben durch Werkmeister und Gewerbeinspektoren, nach der hygienischen Seite durch Gewerbeärzte, sind zweitens von großer Bedeutung; daneben müssen aber auch die technischen Schutzvorrichtungen so beschaffen sein, daß sie möglichst unabhängig vom Willen der Arbeiter selbstständig in Funktion treten. Es bedarf aber immer auch der verständnisvollen Mitwirkung der Arbeiter selbst, damit sie nicht Schutzvorrichtungen, die in ihrem Interesse angebracht sind, umgehen oder gar willkürlich entfernen. Darum verlangt der Gewerbehygieniker von einer guten Schutzvorrichtung, daß sie neben Beseitigung der Betriebsgefahr Unentfernbareit durch den Arbeiter gewährleistet und zugleich die Betriebsgeschwindigkeit nicht nennenswert herabsetzt. Die moderne Entwicklung der Fabrikhygiene hat aber auf allen Gebieten gezeigt, daß die gewissenhafte Befolgung der unerlässlichen Schutzmaßnahmen für den Arbeitgeber wie den Arbeitnehmer im Interesse einer produktiven Arbeitsgestaltung von gleich großem Nutzen ist.

Neben die Häufigkeit der Unfälle in den einzelnen Berufen sollen hier noch ein paar orientierende Zahlen mitgeteilt werden. Der bekannte Sozialhygieniker und Medizinalstatistiker Gottstein gibt dafür folgende zusammenfassende Zahlen an: Die Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle liegt unter 5 auf 1000 Versicherungspflichtige bei der Bekleidungs- und Tabakindustrie, zwischen 5 und 10 bei den meisten anderen Berufen, wie der Metall-, Papier- und chemischen Industrie, zwischen 10 und 15 im Bergbau, Brauereigewerbe in der Holzindustrie, in der Binnenschifffahrt noch höher im Fuhrwerksverkehr. Diese Zahlen führen sich auf eine Tabelle, die das Reichsversicherungsmaterial veröffentlicht hat. Damit fanden auf 1000 Versicherte im Jahre 1909:

	Unfälle	Unfälle mit tödlichem Ausgang
Gewerbe-Berufsgenossenschaft	19,96	2,00
Steuer-Vertragsgenossenschaft	15,83	1,67
Leinen-Vertragsgenossenschaft	15,44	1,32
Schiffsgesamt-Berufsgenossenschaft	15,38	2,14
Metall-Vertragsgenossenschaft	14,20	1,05
Binnenschiffsgesamt-Berufsgenossenschaft	13,69	2,92
Bauunter- u. Handels-Vertragsgenossenschaft	12,07	1,04
Schiffsbau-Vertragsgenossenschaften	11,75	0,38
Stahl- und Eisenindustrie	10,92	1,37
Brennholz (Primärindustrie)	10,58	0,81
Metall- und Stahl-Berufsgenossenschaften	10,45	0,52
Textil-Berufsgenossenschaft	9,16	0,58
Handels-Berufsgenossenschaft	9,08	0,91
Holz- und Bauschiffsgesamt-Berufsgenossenschaft	9,07	0,89
Papier-Berufsgenossenschaft	9,02	0,67
Metall-Berufsgenossenschaft	8,93	0,34
Brennholz-Berufsgenossenschaft	8,63	0,65
Bauunter- u. Handels-Berufsgenossenschaft	8,19	0,49
Deutsche Post-Berufsgesellschaft (Post, Telegraph und Fernsprechverbindung)	7,53	0,68
Staatspostamt, Post und Telegraph	7,23	1,00
Berufsgenossenschaft d. Post- u. Telefonwerke	7,17	0,54
Berufsgenossenschaft d. Schiffsreisegefechte	6,97	1,87
Metall-Berufsgenossenschaften	6,58	0,13
Elektro- und Metall-Berufsgenossenschaft	6,43	0,80
Berufsgenossenschaft der Werkzeugindustrie	6,06	-
Leinen- und Baumwoll-Berufsgenossenschaft	5,86	0,35
Berufsgenossenschaft der Schuhindustrie und Schuhwarenindustrie	5,76	0,22
Schuhwaren-Berufsgenossenschaft	5,59	1,09
Staatspostamt-Berufsgenossenschaft	5,35	0,72
Post- und Telegraph-Berufsgenossenschaft	4,96	0,23
Metall- u. Berg-Berufsgenossenschaft	4,65	0,30
Reparatur-Berufsgenossenschaft	4,32	0,17
Textil-Berufsgenossenschaft	4,15	0,09
Deutsche Schuhindustrie-Berufsgenossenschaft	3,04	0,15
Textil-Berufsgenossenschaften	2,96	0,06
Reparatur-Berufsgesellschaft	2,86	0,11
Bauindustrie-Berufsgenossenschaft	2,00	0,06
Tabak-Berufsgenossenschaft	0,52	0,02

Was bedingt ist die Unfallhäufigkeit in der Tabak-Berufsgenossenschaft, am höchsten in der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft. Ringt überall aber, wo die absolute Zahl der Betriebsunfälle hoch ist, zeigt auch die Zahl der tödlich verlaufenden Unfälle einen entsprechend hohen Anteil. So ist zum Beispiel bei der Holz-Berufsgenossenschaft die Zahl der angetretene Unfälle mit 11,75 recht hoch, die Zahl der Todesfälle aber mit 0,38 ist, dagegen während ungefähr bei der Binnenschiffsgesamt-Berufsgenossenschaft, bei den Staatsbetrieben für Schiffs- und Zägerer, Fischer, bei der Berufsgenossenschaft der Schäferhunde die Zahl der Todesfälle sehr hoch, die Gesamtzahl der Unfälle im Vergleich damit sehr niedrig ist.

Die Zahl der Unfälle ist in den letzten Jahrzehnten ständig in die Höhe gegangen, nicht nur entsprechend der Zunahme der Bevölkerung, sondern auch auf 1000 Versicherte berechnet; sie ist bei den gewerkschaftlichen Berufsgenossenschaften immer höher als bei den landwirtschaftlichen. Diese Zunahme der Unfallzahlen hängt mit der Verdichtung der Maschinenanlagen und der geologischen Steigerung des gefährlichen Betriebslebens zusammen. Es ist in den letzten Jahren vor dem Kriege in eine geringe Veränderung der Unfälle eingetreten, die jetzt weitere Fortschritte macht. 1918 kamen auf 1000 Versicherte 4,26 entschädigungspflichtige Unfälle, davon 0,44 mit tödlichem Ausgang; 1919 nur 3,98 Unfälle, davon 0,39 mit tödlichem Ausgang. Die absolute Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle betrug in diesen beiden Jahren 107 001 und 103 439, während im ganzen 657 277 und 575 474 Unfallzahlen erhalten werden. Die Zahl der tödlichen Unfälle, berechnet auf 1000 Versicherte, aber hat sich seit Einführung der Unfallverhinderung im Jahre 1885 nicht wesentlich verändert, obgleich in den ersten beiden Jahrzehnten die Zahl der Gesamtunfälle erheblich zunahm, um zwischen 1910 und 1920 auf 103 439, während im ganzen 657 277 und 575 474 Unfallzahlen erhalten werden. Die Zahl der tödlichen Unfälle, berechnet auf 1000 Versicherte, aber hat sich seit Einführung der Unfallverhinderung im Jahre 1885 nicht wesentlich verändert, obgleich in den ersten beiden Jahrzehnten die Zahl der Gesamtunfälle erheblich zunahm, um zwischen 1910 und 1920 auf 103 439, während im ganzen 657 277 und 575 474 Unfallzahlen erhalten werden. Die Zahl der tödlichen Unfälle, berechnet auf 1000 Versicherte, aber hat sich seit Einführung der Unfallverhinderung im Jahre 1885 nicht wesentlich verändert, obgleich in den ersten beiden Jahrzehnten die Zahl der Gesamtunfälle erheblich zunahm, um zwischen 1910 und 1920 auf 103 439, während im ganzen 657 277 und 575 474 Unfallzahlen erhalten werden. Die Zahl der tödlichen Unfälle, berechnet auf 1000 Versicherte, aber hat sich seit Einführung der Unfallverhinderung im Jahre 1885 nicht wesentlich verändert, obgleich in den ersten beiden Jahrzehnten die Zahl der Gesamtunfälle erheblich zunahm, um zwischen 1910 und 1920 auf 103 439, während im ganzen 657 277 und 575 474 Unfallzahlen erhalten werden. Die Zahl der tödlichen Unfälle, berechnet auf 1000 Versicherte, aber hat sich seit Einführung der Unfallverhinderung im Jahre 1885 nicht wesentlich verändert, obgleich in den ersten beiden Jahrzehnten die Zahl der Gesamtunfälle erheblich zunahm, um zwischen 1910 und 1920 auf 103 439, während im ganzen 657 277 und 575 474 Unfallzahlen erhalten werden. Die Zahl der tödlichen Unfälle, berechnet auf 1000 Versicherte, aber hat sich seit Einführung der Unfallverhinderung im Jahre 1885 nicht wesentlich verändert, obgleich in den ersten beiden Jahrzehnten die Zahl der Gesamtunfälle erheblich zunahm, um zwischen 1910 und 1920 auf 103 439, während im ganzen 657 277 und 575 474 Unfallzahlen erhalten werden. Die Zahl der tödlichen Unfälle, berechnet auf 1000 Versicherte, aber hat sich seit Einführung der Unfallverhinderung im Jahre 1885 nicht wesentlich verändert, obgleich in den ersten beiden Jahrzehnten die Zahl der Gesamtunfälle erheblich zunahm, um zwischen 1910 und 1920 auf 103 439, während im ganzen 657 277 und 575 474 Unfallzahlen erhalten werden. Die Zahl der tödlichen Unfälle, berechnet auf 1000 Versicherte, aber hat sich seit Einführung der Unfallverhinderung im Jahre 1885 nicht wesentlich verändert, obgleich in den ersten beiden Jahrzehnten die Zahl der Gesamtunfälle erheblich zunahm, um zwischen 1910 und 1920 auf 103 439, während im ganzen 657 277 und 575 474 Unfallzahlen erhalten werden. Die Zahl der tödlichen Unfälle, berechnet auf 1000 Versicherte, aber hat sich seit Einführung der Unfallverhinderung im Jahre 1885 nicht wesentlich verändert, obgleich in den ersten beiden Jahrzehnten die Zahl der Gesamtunfälle erheblich zunahm, um zwischen 1910 und 1920 auf 103 439, während im ganzen 657 277 und 575 474 Unfallzahlen erhalten werden. Die Zahl der tödlichen Unfälle, berechnet auf 1000 Versicherte, aber hat sich seit Einführung der Unfallverhinderung im Jahre 1885 nicht wesentlich verändert, obgleich in den ersten beiden Jahrzehnten die Zahl der Gesamtunfälle erheblich zunahm, um zwischen 1910 und 1920 auf 103 439, während im ganzen 657 277 und 575 474 Unfallzahlen erhalten werden. Die Zahl der tödlichen Unfälle, berechnet auf 1000 Versicherte, aber hat sich seit Einführung der Unfallverhinderung im Jahre 1885 nicht wesentlich verändert, obgleich in den ersten beiden Jahrzehnten die Zahl der Gesamtunfälle erheblich zunahm, um zwischen 1910 und 1920 auf 103 439, während im ganzen 657 277 und 575 474 Unfallzahlen erhalten werden. Die Zahl der tödlichen Unfälle, berechnet auf 1000 Versicherte, aber hat sich seit Einführung der Unfallverhinderung im Jahre 1885 nicht wesentlich verändert, obgleich in den ersten beiden Jahrzehnten die Zahl der Gesamtunfälle erheblich zunahm, um zwischen 1910 und 1920 auf 103 439, während im ganzen 657 277 und 575 474 Unfallzahlen erhalten werden. Die Zahl der tödlichen Unfälle, berechnet auf 1000 Versicherte, aber hat sich seit Einführung der Unfallverhinderung im Jahre 1885 nicht wesentlich verändert, obgleich in den ersten beiden Jahrzehnten die Zahl der Gesamtunfälle erheblich zunahm, um zwischen 1910 und 1920 auf 103 439, während im ganzen 657 277 und 575 474 Unfallzahlen erhalten werden. Die Zahl der tödlichen Unfälle, berechnet auf 1000 Versicherte, aber hat sich seit Einführung der Unfallverhinderung im Jahre 1885 nicht wesentlich verändert, obgleich in den ersten beiden Jahrzehnten die Zahl der Gesamtunfälle erheblich zunahm, um zwischen 1910 und 1920 auf 103 439, während im ganzen 657 277 und 575 474 Unfallzahlen erhalten werden. Die Zahl der tödlichen Unfälle, berechnet auf 1000 Versicherte, aber hat sich seit Einführung der Unfallverhinderung im Jahre 1885 nicht wesentlich verändert, obgleich in den ersten beiden Jahrzehnten die Zahl der Gesamtunfälle erheblich zunahm, um zwischen 1910 und 1920 auf 103 439, während im ganzen 657 277 und 575 474 Unfallzahlen erhalten werden. Die Zahl der tödlichen Unfälle, berechnet auf 1000 Versicherte, aber hat sich seit Einführung der Unfallverhinderung im Jahre 1885 nicht wesentlich verändert, obgleich in den ersten beiden Jahrzehnten die Zahl der Gesamtunfälle erheblich zunahm, um zwischen 1910 und 1920 auf 103 439, während im ganzen 657 277 und 575 474 Unfallzahlen erhalten werden. Die Zahl der tödlichen Unfälle, berechnet auf 1000 Versicherte, aber hat sich seit Einführung der Unfallverhinderung im Jahre 1885 nicht wesentlich verändert, obgleich in den ersten beiden Jahrzehnten die Zahl der Gesamtunfälle erheblich zunahm, um zwischen 1910 und 1920 auf 103 439, während im ganzen 657 277 und 575 474 Unfallzahlen erhalten werden. Die Zahl der tödlichen Unfälle, berechnet auf 1000 Versicherte, aber hat sich seit Einführung der Unfallverhinderung im Jahre 1885 nicht wesentlich verändert, obgleich in den ersten beiden Jahrzehnten die Zahl der Gesamtunfälle erheblich zunahm, um zwischen 1910 und 1920 auf 103 439, während im ganzen 657 277 und 575 474 Unfallzahlen erhalten werden. Die Zahl der tödlichen Unfälle, berechnet auf 1000 Versicherte, aber hat sich seit Einführung der Unfallverhinderung im Jahre 1885 nicht wesentlich verändert, obgleich in den ersten beiden Jahrzehnten die Zahl der Gesamtunfälle erheblich zunahm, um zwischen 1910 und 1920 auf 103 439, während im ganzen 657 277 und 575 474 Unfallzahlen erhalten werden. Die Zahl der tödlichen Unfälle, berechnet auf 1000 Versicherte, aber hat sich seit Einführung der Unfallverhinderung im Jahre 1885 nicht wesentlich verändert, obgleich in den ersten beiden Jahrzehnten die Zahl der Gesamtunfälle erheblich zunahm, um zwischen 1910 und 1920 auf 103 439,